

Vereinsstatuten des Modellfliegerklub Breitenfurt

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Modellfliegerklub Breitenfurt und hat seinen Sitz in Breitenfurt.
- 2.) Er ist ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechnender, gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.
- 3.) Als Fachorganisation gilt der Österreichische Aero-Club Sektion Modellflug Landesverband NÖ.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Durchführung und Förderung des Flugmodellbaues, insbesondere die Verbreitung des ferngelenkten Modellfluges.
- 2.) Durchführung und Förderung des Modellfliegens im Rahmen der behördlichen Bestimmungen.
- 3.) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben des ÖAeC und anderen dem Modellsport förderlichen Treffen und Durchführung solcher.
- 4.) Schaffung eines Diskussionsforums zwecks Erörterung von Problemen, die den Flugmodellsport betreffen.
- 5.) Weitergabe des Wissens und der Erfahrung an interessierte Personen.
- 6.) Veranstaltung von Klubabenden zwecks geselligen Treffens und Erörterung von Klubproblemen.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel.

Durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Die Bewerbung um Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Die Hauptversammlung ist berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind Personen die nach § 4 in den Verein aufgenommen werden.
- 2.) Fördernde Mitglieder sind Personen, Firmen oder Institutionen die zur Erreichung des Vereinszieles finanzielle oder sonstige Leistungen vollbringen.
- 3.) Ehrenmitglieder können Personen werden, welche durch ihre Tätigkeit oder Einflussnahme Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, die Begünstigungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, solange sie ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen.
- 2.) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und dessen Bestrebungen zu fördern.
- 4.) Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Einschreibgebühr und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anregungen über ein Vorstandsmitglied an den Verein zu richten. Dieses hat den Antrag bei der nächsten Vorstandssitzung vorzubringen und das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen.
- 6.) Der Vorstand hat über Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder seiner Informationspflicht mit Begründung über die Finanzgebarung nachzukommen und über die Aktivitäten des Vereins innerhalb von vier Wochen Auskunft zu geben.

§ 7 Austritt aus dem Verein

- 1.) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich vor Ablauf des Vereinsjahres (das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) mitzuteilen. Der Austritt ist somit für das folgende Vereinsjahr wirksam.
- 2.) Die Hauptversammlung ist berechtigt, Mitglieder
 - a) welche trotz Mahnung länger als 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind
 - b) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind

- c) die dem Spruch des Schiedsgerichtes nicht Folge leisten aus dem Verein auszuschließen.
- 3.) Die freiwillig ausgetretenen und die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

§ 8 Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält für die Dauer seiner Mitgliedschaft einen Ausweis, der nur in Verbindung mit einer gültigen Haftpflichtversicherung gültig ist. Als mögliche Haftpflichtversicherungen werden nur solche, die vom Vorstand genehmigt wurden anerkannt.

§ 9 Organe des Vereines

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Kontrollausschuss
- 4.) Das Schiedsgericht

§ 10 Die Hauptversammlung und ihre Aufgaben

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und muss mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern angekündigt werden.
- 2.) Eine ordentliche Hauptversammlung
 - a) kann durch den Vorstand einberufen werden, sooft dies diesem erforderlich scheint.
 - b) muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
 - c) kann auf Grund von § 13 durch den Kontrollausschuss einberufen werden. In diesem Fall führt das älteste Mitglied des Kontrollausschusses den Vorsitz.
- 3.) Der Hauptversammlung ist vorbehalten
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Änderung der Statuten
 - c) die Abstimmung über die beim Vorstand eingebrachten Anträge
 - d) Befinden über Aufnahme der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) die freiwillige Auflösung des Vereines
 - f) die Bestimmung über grundsätzliche finanzielle Angelegenheiten.

- 4.) Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Stimmenzahl nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl beschlussfähig ist.
- 5.) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- 6.) Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 11 Der Vorstand und seine Aufgaben

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus dem
 - a) Obmann
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dessen Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dessen Stellvertreter

zusammen, welche von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl ermittelt werden. Kandidiert der bestehende Vorstand in gleicher Zusammensetzung wieder und gibt es keinen zusätzlichen Wahlvorschlag so kann die Wahl, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind auch durch Handzeichen erfolgen.

- 2.) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
 - c) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr seiner Informationspflicht nachkommen.
 - d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über Vermögenswerte des Vereines ist die Anwesenheit des Kassiers obligatorisch.

- 4.) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, wobei die Abstimmungen, Argumente als auch Gegenargumente der einzelnen Mitglieder stichwortartig festzuhalten sind. Diese Protokolle sind nur den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Kontrollausschusses, den Mitgliedern des Schiedsgerichtes und den Organen der Vereinsbehörde zugänglich.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1.) Der Obmann (in dessen Verhinderung sein Vertreter) und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen. Sie vertreten die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes.
- 2.) Der Obmann (in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter) beruft die Vorstandssitzung ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen des Vereins als auch des Vorstandes den Vorsitz.
- 3.) Zeichnungsberechtigt (außer für finanzielle Angelegenheiten) sind der Obmann (Stellvertreter) in Verbindung mit dem Schriftführer.
In finanziellen Angelegenheiten sind der Kassier bzw. Obmann bis zu einem maximalen Betrag von 1000€ (in Worten: Eintausend Euro) Einzelzeichnungsberechtigt. Sollte dieses Limit überschritten werden, sind der Obmann (Stellvertreter) in Verbindung mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.
- 4.) Der Kassier besorgt die Einzahlungen und Auszahlungen und deren ordentliche Verbuchung. Innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsjahresabschluss muss ein Rechnungsabschluss erstellt werden und von dem Kontrollausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung geprüft werden.
- 5.) Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereines. Änderungen bei den Organen des Vereins sind vom Schriftführer binnen 4 Wochen bei der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- 6.) Alle Funktionen des Vereines sind ehrenamtlich.

§ 13 Der Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden mit dem Vorstand ebenfalls in der Hauptversammlung in geheimer Wahl bzw. durch Handzeichen für ein Jahr ermittelt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben das Recht, jederzeit in die Kassengebarung des Vereines Einsicht zu nehmen und sind verpflichtet diese mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der Hauptversammlung zu berichten. Weiters ist der Kontrollausschuss berechtigt, die Tätigkeit des Vereines zu überprüfen.

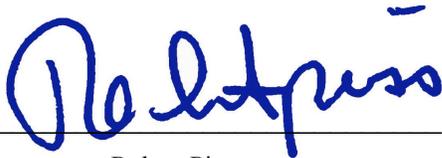
§ 14 Das Schiedsgericht

- 1.) in allen Streitigkeiten die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, und zwar sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Ausgenommen davon ist der Misstrauensantrag durch den Kontrollausschuss.
- 2.) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter wählt. Diese Schiedsrichter wählen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied als Obmann des Schiedsgerichtes. Bei Nichteinigung über den Obmann entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsrichter, wobei alle fünf Stimmen gleich zählen. Der Obmann führt die Verhandlung.

§ 15 Die Auflösung des Vereines

- 1.) Der Verein ist als freiwillig aufgelöst zu betrachten
 - a) sobald er weniger als 3 ordentliche Mitglieder zählt,
 - b) sobald die Auflösung in einer eigens hiezu bestimmten Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 2.) Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der oben angeführten freiwilligen Auflösung einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt, welchen die Hauptversammlung bestimmt.
- 3.) Für die Durchführung der Auflösungsaktivitäten ist der letzte ordentlich gewählte Vorstand zuständig. Die Auflösung des Vereins ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Diese Vereinsstatuten wurden auf der Hauptversammlung am 9. März 2019 beschlossen und treten mit Wirkung am 1. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen damit alle vorangegangenen Statuten.



Robert Piss
(Obmann)



Schönland Markus
(Schriftführer)